

DSi kompakt

Wie der Fiskus am privaten Stromverbrauch verdient

von Philipp Behm

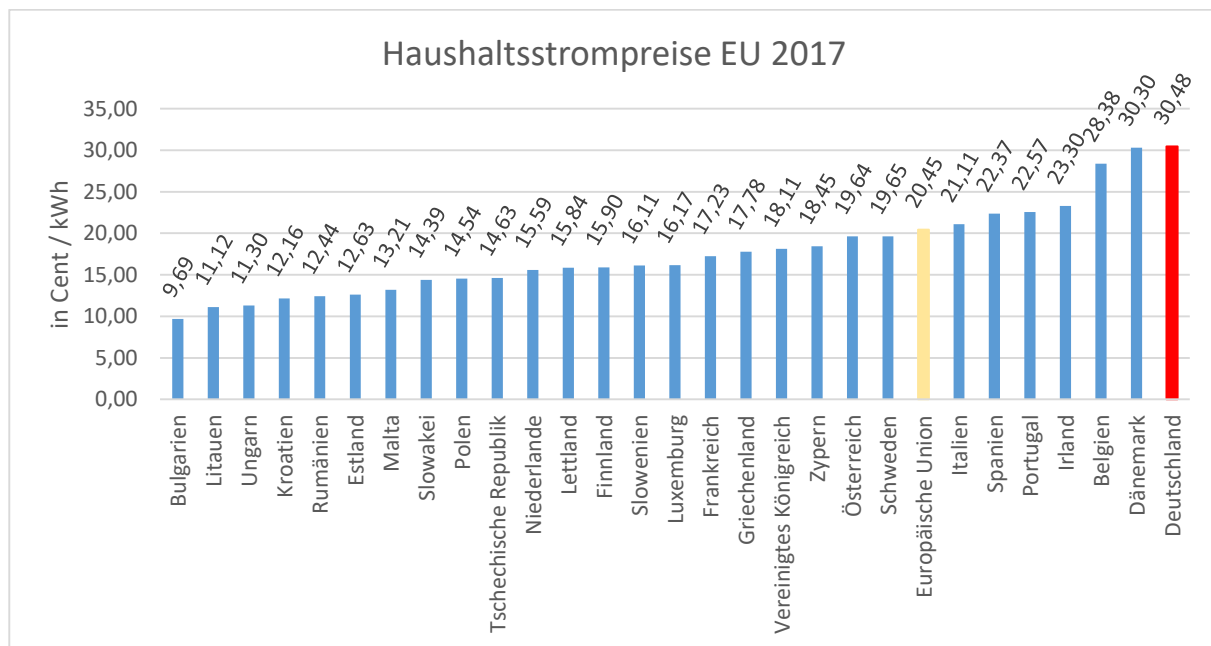
Nirgends in der Europäischen Union müssen die privaten Haushalte für ihren Stromkonsum tiefer in die Tasche greifen als in Deutschland. Dabei verteuert nicht nur die Energiewende die Strompreise deutlich. Häufig wird übersehen, dass auch der Fiskus am privaten Stromkonsum kräftig mitverdient. Mehr als 10 Milliarden Euro mussten die privaten Stromkunden im Jahr 2017 über Steuern und Abgaben auf ihren Stromkonsum an den Staat zahlen. Dabei kumulieren sich die politisch beschlossenen Belastungen: So wird die Umsatzsteuer beispielsweise nicht nur auf die Stromsteuer, sondern auch auf die Konzessionsabgabe, EEG-Umlage und weitere Energiewende-Umlagen gezahlt. Um die Belastungen der Stromkunden zu senken, schlägt das Deutsche Steuerzahlerinstitut eine Reform der Umsatzsteuer und der Stromsteuer vor. Die Senkung der Stromsteuer auf den EU-Mindeststeuerbetrag und die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf elektrischen Strom würde die privaten Stromkunden pro Jahr um rund 6 Milliarden Euro entlasten.

Deutschland: Höchster Strompreis für Haushalte in der EU

Deutschland ist Europameister – zumindest wenn es um die Höhe des Strompreises geht. Nirgends sonst in der Europäischen Union müssen die privaten Verbraucher tiefer in die Tasche greifen, um ihren Strom zu bezahlen. Im Jahr 2017 mussten die deutschen Verbraucher inklusive Steuern und Abgaben im Durchschnitt 30,48 Cent pro Kilowattstunde zahlen.¹ Die Abstände zum Preisniveau in den anderen Ländern sind zum Teil erheblich. Die deutschen Haushalte müssen für Strom beispielsweise rund doppelt so viel zahlen wie Haushalte in den Nachbarländern Niederlande, Polen und Tschechien.

¹ Vgl. Eurostat, Preise Elektrizität für Haushaltskunde, ab 2007 - halbjährliche Daten.

Abbildung 1: Vergleich Haushaltsstrompreis EU (2017)



Quelle: Eurostat, eigene Berechnung.

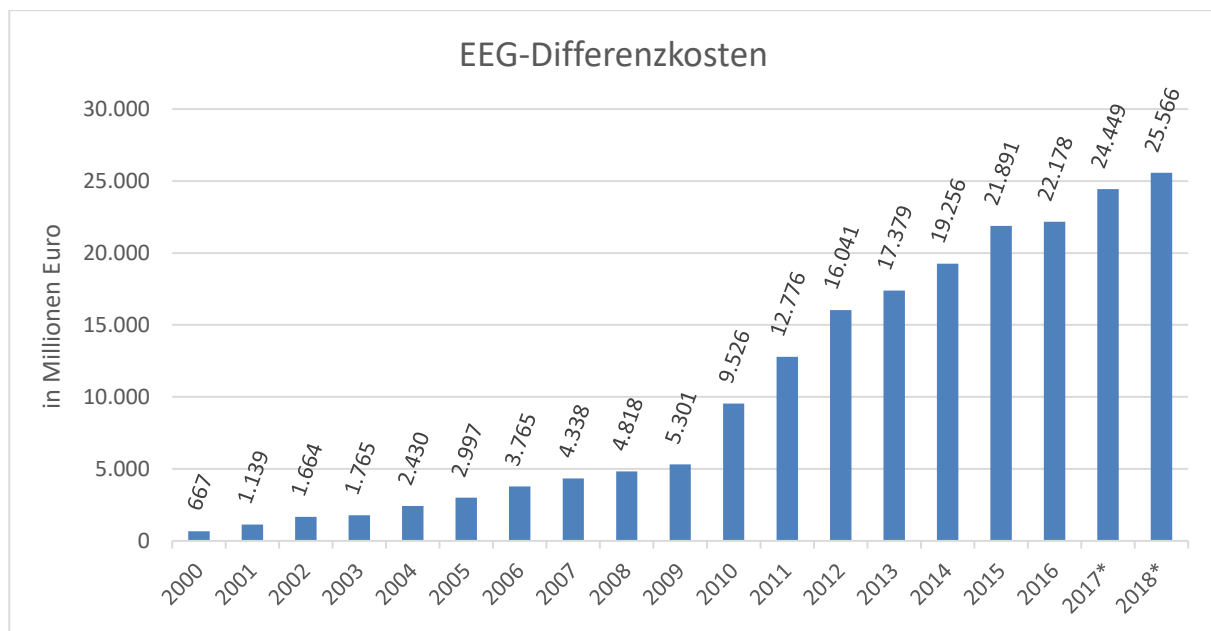
Hohe Steuern und Abgaben

Der überwiegende Teil des deutschen Strompreises besteht aus Steuern, Abgaben und Umlagen. Im Jahr 2017 bestanden stattliche 54 Prozent des gesamten Strompreises aus politisch beschlossenen Kosten. Die größte politisch verursachte Belastung ist dabei die EEG-Umlage, mit der der Ausbau der Erneuerbaren Energien subventioniert wird. Zu Recht steht die Ökostrom-Förderung daher als Preistreiber in der Kritik. Seit Einführung der Förderung haben die Stromverbraucher über die Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) die Betreiber der Ökostrom-Anlagen mit rund 200 Milliarden Euro finanziert.² Alleine im Jahr 2018 ist ein Subventionsbetrag von rund 25,6 Milliarden Euro prognostiziert.³

² Summe der EEG-Differenzkosten 2000 bis 2018: 197,95 Mrd. Euro (Vgl. BMWi (2017)).

³ Vgl. BMWi (2017).

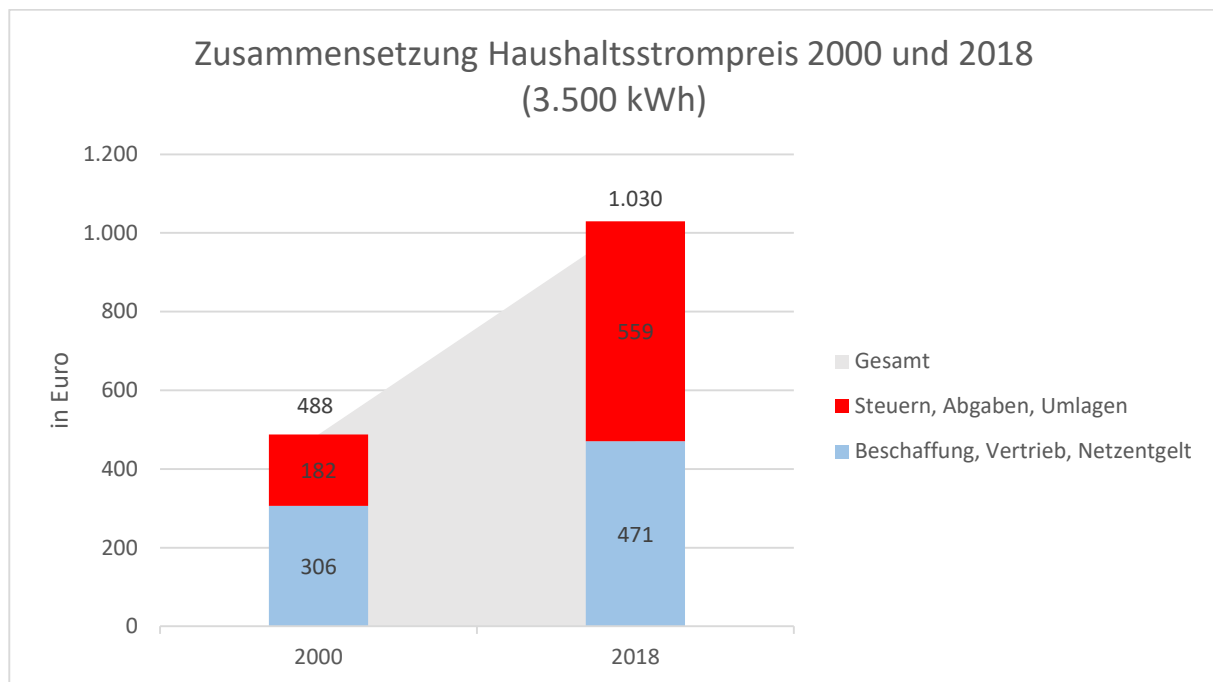
Abbildung 2: EEG-Differenzkosten 2000 - 2018



Quelle: BMWi (2017).

Anmerkung: *) Prognose.

Dabei ist der politisch beschlossene Ökostrom-Ausbau bei weitem nicht der einzige Kostentreiber. Auch die Stromsteuer und weitere Energiewende-Umlagen, wie beispielsweise die KWK-Umlage, erhöhen den Strompreis. Für einen typischen privaten Haushalt haben sich die Stromkosten seit dem Jahr 2000 auf rund 1.000 Euro mehr als verdoppelt. Die im Strompreis enthaltenen Steuern, Abgaben und Umlagen haben sich im gleichen Zeitraum mehr als verdreifacht und betragen im Jahr 2018 rund 560 Euro – und machen damit rund 54 Prozent des Strompreises aus. Dies macht deutlich: Der Strompreistreiber Nr. 1 ist der Staat.

Abbildung 3: Zusammensetzung Haushaltsstrompreis 2000 und 2018

Quelle: BDEW (2018), eigene Berechnungen.

Staat verdient an hohen Strompreisen

Dabei verteuert der Staat nicht nur den Strom. Er verdient auch ordentlich am Stromkonsum der privaten Haushalte: Durch die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe und vor allem durch die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird sogar auf die Stromsteuer und die Konzessionsabgabe gezahlt – es handelt sich also um eine „Steuer auf die Steuer“⁴. Für einen typischen privaten Haushalt mit einem jährlichen Stromverbrauch von 3.500 kWh summierten sich Stromsteuer, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer im Jahr 2017 auf rund 295 Euro – also rund 28 Prozent der gesamten jährlichen Stromrechnung.

Wie viel der Fiskus am gesamten deutschen Stromkonsum verdient, ist nicht exakt zu ermitteln. Das liegt daran, dass die Einnahmen der Umsatzsteuer nicht getrennt nach den zugrundeliegenden Umsätzen verschiedener Gütergruppen erfasst werden. Es wird also statistisch nicht erfasst, welche Umsatzsteuer-Einnahmen durch den Stromkonsum erzielt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass letztlich nur der Endverbraucher bzw. nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen mit der Umsatzsteuer belastet werden. Für die übrigen Unternehmen ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten, weil ein entsprechender Vorsteuerabzug gegenübersteht.

Für den Teilbereich der privaten Haushalte kann jedoch eine grobe Abschätzung des gesamten Aufkommens der Umsatzsteuer, der Stromsteuer sowie der Konzessionsabgabe vorgenommen werden. Laut der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) betrug der private Stromkonsum im Jahr 2017 36,169 Milliarden Euro.⁵ Im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur sind die durchschnittlichen mengengewichteten Preisbestandteile für Haushaltskunden zum Stichtag 1. April 2017

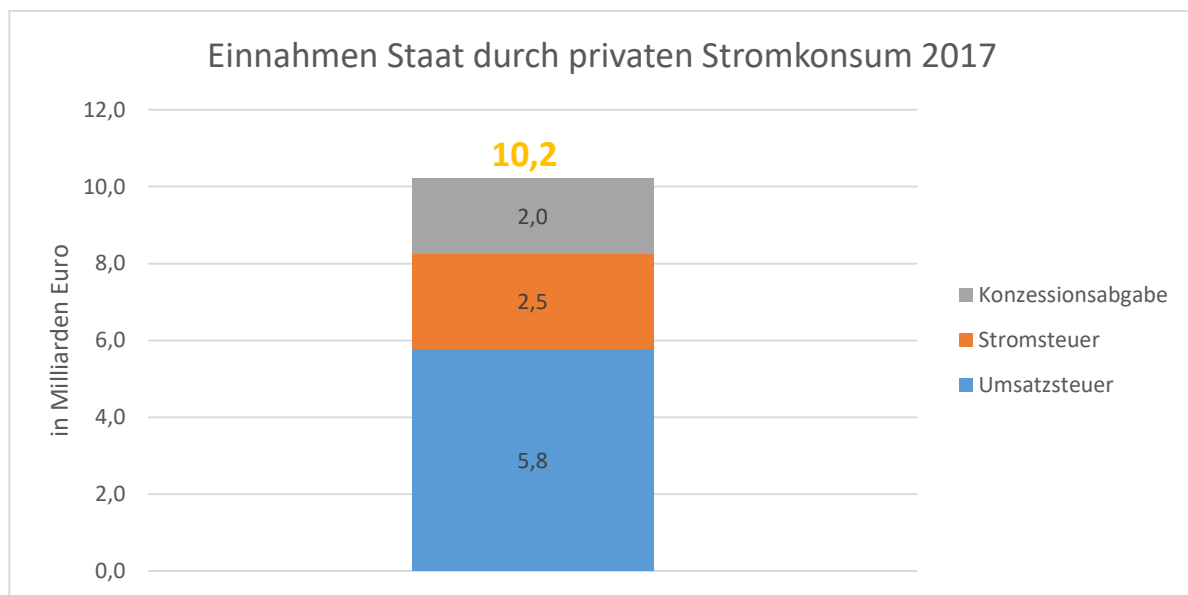
⁴ Zur Diskussion um die Doppelbelastung durch Steuerkumulation, siehe *DSi* (2016).

⁵ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018), S. 24.

ausgewiesen.⁶ Anhand dieser Daten können die gesamtwirtschaftlichen Größen der Bestandteile des Strompreises für private Haushalte rechnerisch ermittelt werden.

Demnach hat der Fiskus im Jahr 2017 – rechnerisch – rund 10,2 Milliarden Euro durch den privaten Stromkonsum eingenommen.⁷ Allein auf die Umsatzsteuer, die private Haushalte auf ihren Stromkonsum gezahlt haben, entfielen rund 5,8 Milliarden Euro. Auf die Stromsteuer entfielen 2,5 Milliarden Euro sowie rund 2 Milliarden Euro auf die Konzessionsabgabe.

Abbildung 4: Einnahmen Staat durch privaten Stromkonsum 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Bundesnetzagentur (2017), eigene Berechnungen.

Beachtenswert ist, dass die Umsatzsteuer auch auf die Stromsteuer und die anderen politisch beschlossenen Preisbestandteile, wie bspw. die EEG-Umlage, gezahlt wird. Somit verteuert die „Steuer auf die Steuer“⁸ den Stromkonsum der privaten Haushalte. Zum anderen verstärkt die doppelte Belastung die preistreibende Wirkung der „Energiewende-Umlagen“⁹. Mit der oben beschriebenen Methode können in etwa die Umsatzsteuereinnahmen auf die verschiedenen Preisbestandteile des Stroms errechnet werden. Danach hat der Fiskus im Jahr 2017 insgesamt rund 2,6 Milliarden Euro durch Steuerkumulation am privaten Stromverbrauch eingenommen. Davon entfielen knapp 1,6 Milliarden Euro auf die Umsatzsteuer, die private Haushalte auf die EEG-Umlage gezahlt haben.

⁶ Vgl. Bundesnetzagentur (2017), S. 231.

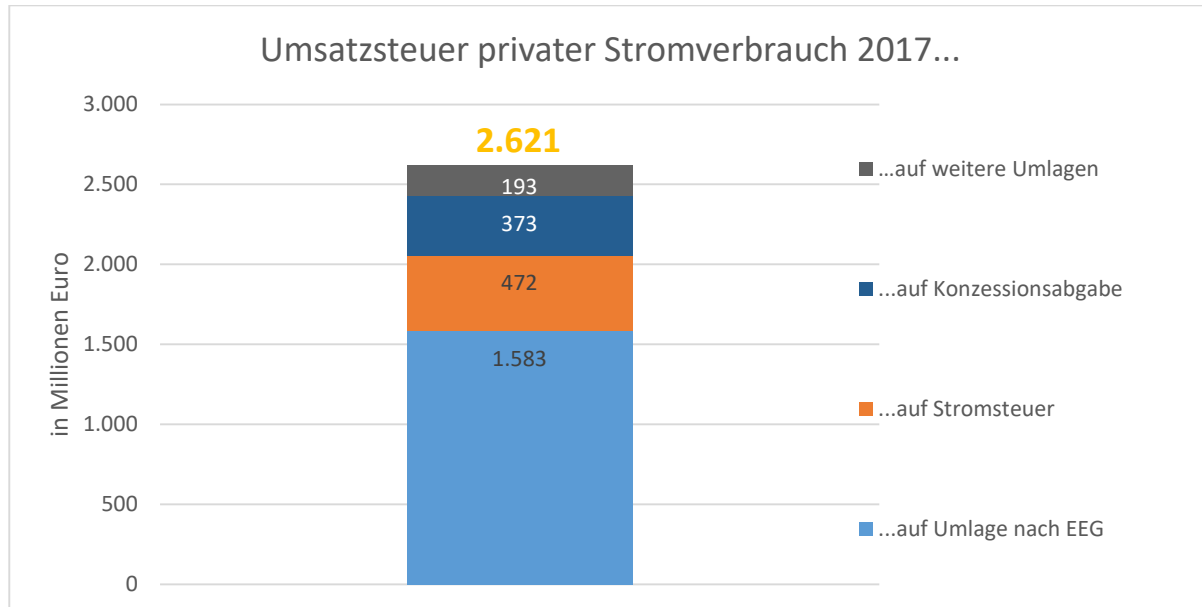
⁷ Die durch die Politik verursachten Belastungen liegen deutlich höher – insbesondere durch die EEG-Umlage. Da diese keine staatliche Einnahme ist, sondern den Betreibern der Ökostrom-Anlagen zugutekommt, wird diese Belastung nicht als Einnahme des Fiskus aufgeführt, obwohl sie die privaten Haushalte belastet.

⁸ Die Konzessionsabgabe, die EEG-Umlage und die anderen Energiewende-Umlagen sind keine Steuern. Daher handelt es sich, strenggenommen, nicht in allen Fällen um eine „Steuer auf die Steuer“, sondern um eine „Steuer auf Abgaben“. Gleichwohl kann bei der EEG-Umlage von einer „Quasi-Steuer“ gesprochen werden (vgl. DSi (2016a)). Zur Diskussion um die Doppelbelastung durch Steuerkumulation siehe DSi (2016).

⁹ Umlage nach EEG, Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage Offshore-Haftung.

Für die Umsatzsteuer auf die Stromsteuer waren dies rund 470 Millionen Euro und rund 370 Millionen Euro Umsatzsteuer auf die Konzessionsabgabe. Rund 190 Millionen Euro entfielen auf die weiteren „Energiewende-Umlagen“ (ohne EEG-Umlage).

Abbildung 5: „Steuer auf die Steuer“ bei privatem Stromverbrauch 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Bundesnetzagentur (2017), eigene Berechnungen.

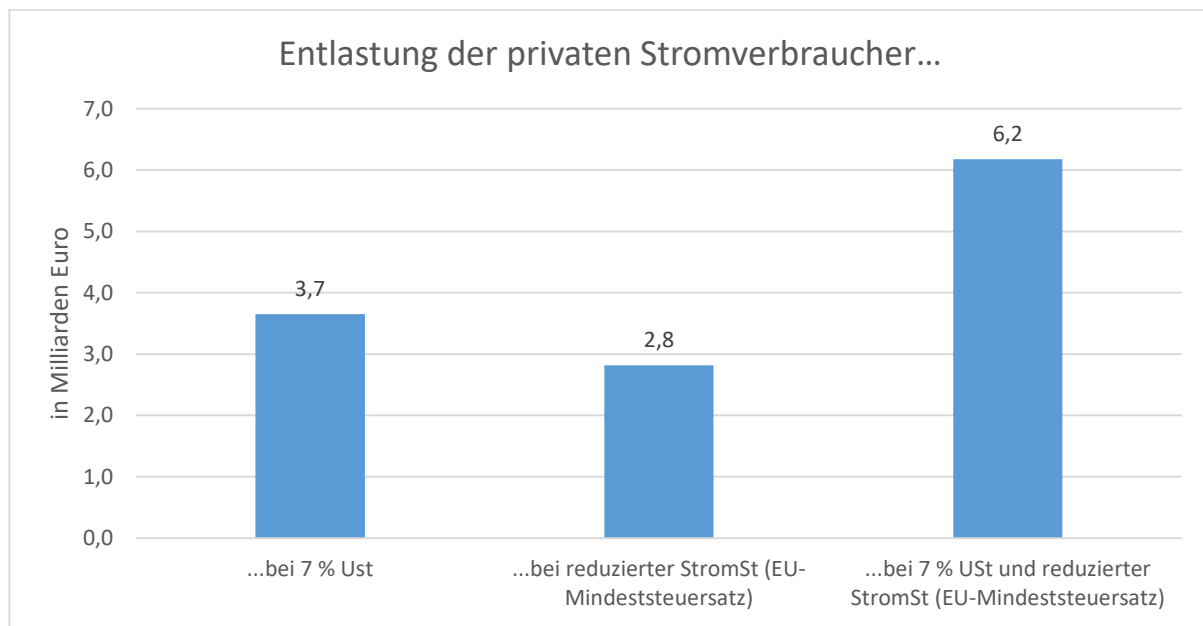
Stromverbraucher entlasten!

Um die Stromverbraucher zeitnah zu entlasten, sollte die **Stromsteuer** gesenkt werden. Der Stromsteuersatz liegt in Deutschland um mehr das 20-fache über dem EU-Mindeststeuersatz für die nichtbetriebliche Verwendung.¹⁰ Eine Senkung des Steuersatzes auf den von der EU vorgegebenen Mindeststeuerbetrag würde die privaten Stromverbraucher um rund **2,8 Milliarden Euro pro Jahr entlasten**. Dieser Betrag ergibt sich, wenn man den privaten Stromkonsum des Jahres 2017 zugrunde legt und eine Stromsteuer von 0,1 ct/kWh statt 2,05 ct/kWh unterstellt. Durch den geringeren Stromsteuersatz verringert sich auch die Belastung durch die Mehrwertsteuer.

Zudem sollte die **Mehrwertsteuer auf Strom** von 19 auf 7 Prozent reduziert werden. Bei elektrischem Strom handelt es sich um ein lebensnotwendiges Gut, das höchstens mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belastet werden sollte.¹¹ Eine Senkung auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent würde die privaten Stromverbraucher jährlich um rund **3,7 Milliarden Euro entlasten**. Dieser Betrag ergibt sich, wenn man den privaten Stromkonsum des Jahres 2017 zugrunde legt, jedoch mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 statt 19 Prozent rechnet. Mit der Senkung der Mehrwertsteuer auf den Stromkonsum würde man auch dem Problem der Steuerkumulation bzw. der „Steuer auf die Steuer“ wirksam begegnen, da die Mehrwertsteuer auf alle im Strompreis enthaltenen Abgaben erhoben wird.

¹⁰ Festgelegt von der EU ist ein Mindeststeuerbetrag von 1,0 Euro je MWh für die nichtbetriebliche Verwendung von elektrischem Strom (vgl. *Energiesteuerrichtlinie 2003*). Die deutsche Stromsteuer für die privaten Haushalte beträgt 20,50 Euro für eine MWh (StromStG). Zur Belastung durch die Stromsteuer siehe auch *DSi 2013*, S. 265 ff. und *DSi 2015*, S. 4 f.

¹¹ Siehe dazu *KBI 2009*, S. 34 ff.

Abbildung 6: Entlastungswirkung von Reformen

Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Bundesnetzagentur (2017), eigene Berechnungen.

Die **Umsetzung beider Reformvorschläge** würde die privaten Stromverbraucher insgesamt um rund **6,2 Milliarden Euro pro Jahr entlasten**. Dieser Wert ergibt unter der Annahme des Stromkonsums des Jahres 2017 – jedoch mit einem reduzierten Stromsteuersatz von 0,1 ct/kWh und einem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent.

Eine Entlastung der privaten Stromkunden von rund 6 Milliarden Euro ist eine große Summe. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Strompreise – und somit die Belastung der privaten Haushalte – in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sind. Bei einem reduzierten Stromsteuersatz von 0,1 ct/kWh und einem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent hätte sich im Jahr 2017 ein Haushaltsstrompreis von rund 24,76 Cent je kWh ergeben. Dies entspricht in etwa dem Durchschnitt des Haushaltsstrompreises der Jahre 2010 und 2011.¹²

Die hier vorgeschlagenen Reformen würden insofern zu einer spürbaren Dämpfung des Strompreiseniveaus führen. Das ist angesichts der Strompreissteigerungen der vergangenen Jahre politisch dringend geboten und angesichts von Rekordsteuereinnahmen auch fiskalisch machbar.

¹² Durchschnittlicher Strompreis für einen Haushalt (3.500 kWh) 2010: 23,69 ct/kWh; 2011: 25,23 ct/kWh (vgl. BDEW (2018)).

Literatur

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2017): EEG in Zahlen: Vergütungen, Differenzkosten und EEG-Umlage 2000 bis 2018.

Bundesnetzagentur (2017): Monitoringbericht 2017.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) (2018): BDEW-Strompreisanalyse Januar 2018.

Deutsches Steuerzahlerinstitut (DSi) (2013): Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1, Berlin.

Deutsches Steuerzahlerinstitut (DSi) (2015): „Wohnkostenbremse“ für den Staat – Fünf Vorschläge zur Belastungsbegrenzung von Mietern und Eigentümern, kompakt Nr. 18, Berlin.

Deutsches Steuerzahlerinstitut (DSi) (2016): „Steuer auf die Steuer“: Mehrbelastungen durch Steuerkumulation begrenzen, kompakt Nr. 23, Berlin.

Deutsches Steuerzahlerinstitut (DSi) (2016a): Nichtsteuerliche Abgaben – Sonderproblem Quasi-Steuern, Schrift 4, Berlin.

Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI) (2009): Entlastung lebensnotwendiger Ausgaben von der Mehrwertsteuer, Schriftenreihe, Heft Nr. 105, Berlin.

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (nachfolgend zitiert: Energiesteuerrichtlinie 2003).

Statistisches Bundesamt (2018): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Private Konsumausgaben und Verfügbares Einkommen, Beiheft zur Fachserie 18.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahlerinstitut.de